



Infrastrukturnutzungsvertrag (INV)

für die

Anschlussbahn Hafen Linz

der

LINZ SERVICE GmbH
für Infrastruktur und Kommunale Dienste

*(Anhang 1 zu den **Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB)** für die Anschlussbahn Hafen Linz der LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste)*

INFRASTRUKTURNUTZUNGSVERTRAG

Fahrplanjahr []

abgeschlossen zwischen der

LINZ SERVICE GmbH

für Infrastruktur und Kommunale Dienste
Wiener Straße 151
A-4021 Linz

im Folgenden „LINZ SERVICE“ genannt, als Eisenbahninfrastrukturunternehmen einerseits, und

[Firma]

[Adresse]

[]

[]

nachfolgend „EVU“ genannt, als Eisenbahnverkehrsunternehmen andererseits, wie folgt:

§ 1

- (1) Die LINZ SERVICE gestattet dem EVU die Nutzung ihrer Schieneninfrastruktur der Anschlussbahn Hafen Linz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB).
- (2) Die SNNB samt Anhängen bilden einen wesentlichen verbindlichen Bestandteil dieses Vertrages und finden in der zum Zeitpunkt des Abschlusses bzw. einer all-fälligen Verlängerung dieses Vertrages geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Die Vergütung erfolgt nach den dafür veröffentlichten Sätzen in der Preisliste gem. Anhang 8 der SNNB.
- (4) Die Nutzung der Schieneninfrastruktur durch das EVU wird entsprechend Beilage 1 auf die konkrete Zuweisung von Fahrwegkapazität und allenfalls vereinbarte Zusatzleistungen begrenzt. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ausdrücklich nicht gestattet, sofern nicht gesondert eine ad-hoc-Fahrwegkapazität vereinbart wird, und kann eine sofortige Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund nach sich ziehen.

§ 2

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für das jeweilige Fahrplanjahr. Er verlängert sich zu dem sodann geltenden und von der LINZ SERVICE im Internet fristgerecht veröffentlichten Bedingungen automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei spätestens 8 Wochen vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

- (2) Der Vertrag endet mit sofortiger Wirkung, wenn die für das EVU geltenden Voraussetzungen für die Benutzung der Schieneninfrastruktur gem. Pkt. 2.2 SNNB ganz oder teilweise nicht mehr bestehen.

§ 3

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder werden, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem gemeinsamen Willen der Vertragspartner im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages entspricht und wirksam und durchsetzbar ist. Im Falle von Lücken, also von beiden Vertragsparteien unbeabsichtigt nicht geregelten Angelegenheiten, gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man diese Angelegenheit von vorneherein bedacht.
- (3) Jede Überbindung dieser Vereinbarung durch eine der Vertragsparteien bzw. jeder Eintritt einer natürlichen oder juristischen Person in diese Vereinbarung bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.
- (4) Es gilt österreichisches Recht. Sofern gesetzlich nicht besondere Zuständigkeiten oder Rechtssysteme vorgesehen sind, wird für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht in Linz als Gerichtsort vereinbart.
- (5) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Vertragspartei eine erhält.

Beilage 1: Zuweisung von Fahrwegkapazitäten und Zusatzleistungen

Linz, am

....., am

LINZ SERVICE GmbH
für Infrastruktur und Kommunale Dienste

[... EVU ...]